

A light gray background map showing a dense network of streets and buildings. A single blue dot is highlighted in the center-left area, while several other dots are shown in dark gray.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND MIETBEDINGUNGEN

der Unternehmen der TRAMO Gruppe

**DIE FOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTS- UND MIETBEDINGUNGEN
SIND GÜLTIG FÜR ALLE UNTERNEHMEN DER TRAMO GRUPPE**



TRAMO Service GmbH
Am Borsigturm 6
13507 Berlin



vestum Ingenieurgesellschaft mbH
Am Borsigturm 6
13507 Berlin



ABG Arbeitsstellensicherung &
Baustellensignaltechnik GmbH & Co. KG
Am Jägerhof 8
16567 Mühlenbeck



Finow Vermietungs-Service GmbH
Mühlenbecker Strasse 8 b
16348 Wandlitz

Finow Verkehrstechnik GmbH
Jenfelder Str. 70
22045 Hamburg



Schönlein Verkehrstechnik GmbH
Bismarckstraße 63 a
01257 Dresden



Silbernagel Verkehrstechnik GmbH
Friesenheimer Str. 7 a
68169 Mannheim



FAMAP GmbH
Am Borsigturm 6
13507 Berlin



Metallverarbeitung Löbau GmbH
Breitscheidstraße 7
02708 Löbau

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND MIETBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Vermietung von Baustellen- und Verkehrsabsicherungen sowie alle Verkehrseinrichtungen. Der Vermieter verpflichtet sich, die im Mietvertrag im Einzelnen aufgeführten Sachen dem Mieter für die vereinbarte Mietzeit zum üblichen Gebrauch als Baustellen- bzw. Verkehrsabsicherung zu überlassen.

1.2. Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis zu zahlen, die Mietsache pfleglich zu behandeln und sie vor Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

1.3. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache durch den Mieter auf seine Kosten an den Vermieter zurückzugeben oder – wenn dies gesondert vereinbart ist – mitzuteilen, wann die Mietsache abgeholt werden kann.

1.4. Angebote werden aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baubeschreibungen und Pläne erstellt. Abweichungen der Konfigurationsdaten bedürfen der Nachkalkulation. Die Angebote sind freibleibend, soweit der Vermieter nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt hat.

1.5. Massenänderungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis von über 10% berechtigen den Mieter nicht zur Einheitspreiskorrektur. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und Ladeliste/Lieferschein und wird bei nicht persönlicher Abnahme am Auf-/Abbautag durch den Auftraggeber dem selbigen per Fax oder Mail mitgeteilt und ist abrechnungsfähig.

1.6. Verwaltungsgebühren für Verkehrsrechtliche Anordnungen gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Kosten für die Erstellung und Prüfung von verkehrstechnischen Unterlagen können separat vereinbart und berechnet werden.

1.7. Die einwandfreie Funktion der Baustellenbeleuchtung zur Verkehrsabsicherung obliegt dem Auftraggeber. Diese Leistung kann auch beim Vermieter beauftragt werden.

1.8. Die Kontrollfahrten sind nach VOB/C DIN 18329 durchzuführen. Kontrollfahrten gem. ZTV-SA sind nur dann gültig, wenn diese in den besonderen Vertragsbedingungen vereinbart werden. Diese sind im Angebot

regelmäßig nicht enthalten und obliegen somit dem Auftraggeber. Der Vermieter haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch oder an den Verkehrssicherungsgeräten entstehen. Auf Anfrage bieten wir Kontrollfahrten gesondert an.

1.9. Die Preise für Auf-, Um- und Abbau der Verkehrsabsicherung/der Signalanlage beziehen sich auf unsere Regelarbeitszeiten. Einsätze außerhalb dieser Regelarbeitszeiten (z.B. Nacharbeit, Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen) werden mit entsprechenden Zuschlägen angegeben und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

1.10. Verkehrssicherungsmaterial/Beschilderung/Absperrmaterial ist nicht gegen Diebstahl oder Zerstörung versichert. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Mit Beginn des Mietverhältnisses tritt der Mieter als Betreiber des Mietobjektes auf und verpflichtet sich, dieses sachgemäß zu behandeln und bei Mietende in unbeschädigtem Zustand frachtfrei und gut verpackt zurückzuliefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden. Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung des gemieteten Materials sind regelmäßig Pflichten des Mieters/Auftraggebers.

1.11. Das Mietverhältnis beginnt am Tage der Übergabe und endet am Tage der Rücknahme. Diese kann nur innerhalb der Geschäftszeiten am Unternehmenssitz des Vermieters erfolgen. Bei Frachtgut läuft die Mietzeit vom Tag der Abholung bis zum Tag der Rücklieferung durch den Spediteur. Die Mietdauer wird in angefangenen, vollen Kalendertagen gezählt. Abmeldung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber telefonisch, per Fax oder per E-Mail.

1.12. Die Baufreiheit ist seitens des Mieters zu gewährleisten. Freie Anfahrtswege für LKW mit Anhänger an die Montage- und Demontagestelle und ein ebener und fester Untergrund wird vorausgesetzt. Etwaige Mehrkosten bei mangelnder Baufreiheit gehen zu Lasten des Mieters.

2. ÜBERGABE, MÄNGELRÜGE

2.1. Der Vermieter hat die Mietsache in einem betriebsfähigen Zustand beim Mieter anzuliefern. Es wird ggf. ein Übergabeprotokoll über die Mietgegenstände und deren Zubehör sowie ggf. über den ordnungsgemäßen Aufbau der Verkehrssicherungsanlagen erstellt. Findet

nach dem Aufbau keine Abnahme durch den Mieter/ Auftraggeber statt, gilt der Aufbau als ordnungsgemäß erfolgt.

2.2. Der Mieter ist verpflichtet, sicht- und feststellbare Mängel der Mietsache unverzüglich beim Vermieter anzuzeigen. Nicht sichtbare Mängel sind dem Vermieter unverzüglich auch nach Inbetriebnahme des Mietgegenstandes anzuzeigen.

2.3. Jede Mängelanzeige muss schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Im Zweifel hat der Mieter nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige fristgemäß an den Vermieter zugestellt hat.

2.4. Der Vermieter hat die fristgemäß angezeigten Mängel der Mietsache auf seine Kosten zu beheben oder die mangelhaften durch gebrauchsfähige Sachen zu ersetzen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Mängelanzeige und falls die Mängel auf nicht vertragsgemäßen Gebrauch durch den Mieter zurückzuführen sind, sind die Reparatur- oder Ersatzkosten vom Mieter zu tragen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Mängel bereits bei Lieferung bzw. Besitzübergang vorhanden waren.

3. MIETPREIS, FÄLLIGKEIT DER MIETE, VERZUG

3.1. Der Vermieter legt dem Mieter gegenüber unverzüglich nach Vertragsabschluss Rechnung. Die Miete ist im Voraus fällig und zahlbar und zwar 14 Tage nach Rechnungsdatum. Eine abweichende vertragliche Regelung ist möglich; diese hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

3.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3. Der Mietpreis wird durch das vorliegende Angebot und die voraussichtliche Mindestmietzeit bestimmt. Wird diese unterschritten, so erhöhen sich der Mietpreis sowie die Kosten für Anlieferung/Aufbau, Abbau/Abholung und Programmerstellung/VTU etc. Kosten für evtl. anfallende Serviceleistungen gehen zu Lasten des Mieters. Ein 24-stündiger Not- und Wartungsdienst, bei dem Störungen in angemessener Zeit beseitigt werden, kann gesondert beauftragt werden.

3.4. Zahlt der Mieter die Miete nicht bei Fälligkeit, kommt er ab dem 20. Tag nach Rechnungsdatum in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Vermieter ist berechtigt, auf den Netto-Rechnungsbetrag ab Verzugszeitpunkt Zinsen p. a. in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der Mieter ist bei Verzug zur Zahlung der Verzugszinsen verpflichtet.

3.5. Der Vermieter ist berechtigt, bei Verzug des Mieters

mit der Zahlung der Miete und unter der Voraussetzung einer schriftlichen Mahnung, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der Vermieter hat das Recht, die Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zur Mietsache zu ermöglichen und ihm die Mietsache zu übergeben. Das Gleiche gilt bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters. Für daraus entstehende Schäden haftet allein der Mieter.

3.6. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache durch den Mieter schuldet dieser dem Vermieter Nutzungsausfallentschädigung. Deren Höhe richtet sich nach dem vereinbarten Mietpreis; maximal kann eine Entschädigung bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten einer neuwertigen Sache verlangt werden. Weitergehende Ansprüche werden hiervon nicht berührt.

3.7. Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. GEBRAUCH UND VERLUST DER MIETSACHE, HAFTUNG

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nur bestimmungsgemäß zu nutzen und für eine ausreichende Haftpflichtversicherung der Baustelle einschließlich der Baustellenabsicherungseinrichtungen (Mietsache), die auch Schäden gegenüber Dritten erfasst, Sorge zu tragen. Während der Mietdauer ist der Mieter für die Unterhaltung der Mietsache verantwortlich, insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Baustellenabsicherungen entsprechend dem Bescheid der zuständigen Verkehrsbehörde aufgestellt bzw. eingesetzt sind; eine abweichende vertragliche Regelung ist möglich. Auf die Möglichkeit der Beauftragung von Kontrollfahrten (vgl. 1.8.) wird verwiesen.

4.2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder Dritten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Mietsache entstehen; dies schließt auch den Haftungsausschluss für Folgeschäden ein. Ausgenommen ist die Haftung des Vermieters wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Bezug auf die Beschaffenheit der Mietsache.

4.3. Der Aufbau der Mietsachen erfolgt standsicher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Eine Haftung des Vermieters für Fälle höherer Gewalt (wie z.B. Vandalismus, Sturm und andere Naturgewalten) ist ausgeschlossen.

4.4. Beim Einsatz von transportablen Schutzeinrichtungen können Abdrücke auf dem Fahrbahnbelag entstehen. Der Vermieter übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

4.5. Wird die Mietsache während der Mietdauer so beschädigt oder zerstört, dass sie nicht mehr gebraucht werden kann oder kommt sie sonst z. B. durch Diebstahl oder Entwendung abhanden, trägt der Mieter die entstehenden Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Bei Beschädigungen oder Diebstahl größeren Ausmaßes ist durch den Mieter eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

4.6. Der Mieter ist berechtigt, dem Vermieter nachzuweisen, dass diesem ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. RECHTE AN DER MIETSACHE, EINSATZORT

5.1. Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch Rechte aus dem Vertrag abtreten oder Rechte an der Mietsache einräumen.

5.2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung o. ä. Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter dies unverzüglich anzuzeigen und dem Dritten gegenüber zu erklären, dass es sich um Mietsachen des Vermieters handelt.

5.3. Die Mietsache darf vom Mieter nur für die Baustelle eingesetzt werden, die im Mietvertrag vereinbart ist. Eine Verwendung auf einer anderen Baustelle des Mieters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. In diesem Falle ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis entsprechend dem wirtschaftlichen Vorteil für den Mieter zu erhöhen.

5.4. Verwendet der Mieter die Mietsache auf einer anderen als der vereinbarten Baustelle, ohne dass der Vermieter vorher zugestimmt hat, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und bis zur Rückgabe der Mietsache Nutzungsausfallentschädigung gem. Nr. 3.4 zu verlangen.

6. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

7. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, eine dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommende Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen.

ERGÄNZUNG ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BEREICH FAHRBAHNMARKIERUNG

Für das einwandfreie Durchführen von Markierungsarbeiten ist eine Luft- und Untergrundtemperatur von mind. +5° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von unter 80% erforderlich. Entsprechend muss die Oberfläche trocken bzw. es darf mind. 24 h vor Ausführung der Markierungsarbeiten kein Niederschlag gefallen sein.

Die zu markierende Oberfläche muss frei von Ölen, Fetten, Staub und Schmutz sein (gemäß Hersteller-vorschriften). Die Reinigung der Oberfläche kann separat angeboten und beauftragt werden. Leistungen zur Instandsetzung fehlender oder defekter Gelbmarkierung aufgrund der Ausführung bei ungünstigen Wetterverhältnissen (insbesondere Vorhandensein von Auftausalzen, nur oberflächlich trockenen Fahrbahnen) oder bei Beschädigung durch Winterdiensteinsätze werden gesondert berechnet. Eventuelle Handarbeiten für Markierungen im Bereich von baulichen Hindernissen werden mit 20% Aufschlag auf die Leistungsposition berechnet.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten und wird dennoch auf eine Ausführung durch den Auftraggeber bestanden, kann keine Gewährleistung gemäß ZTV-M 13 übernommen werden. Darüber hinaus erfolgt keine Gewährleistung für:

- Markierungen, deren Applikation in der Zeit vom 1. November bis 31. März vertragsgemäß erfolgt;
- Verkehrsfreigabemarkierungen;
- Markierungen auf Pflasterdecken;
- Markierungen ohne erfolgreiche Haftungsprobe;
- Markierungen bei überdurchschnittlicher Beanspruchung, wie z.B. durch Staplerverkehr oder eingeschränkter Verkehrsführungen auf Bundesfernstraßen;
- verschmutzte, fettige oder mit feindlichen Chemikalien behandelten Untergründe.

ERGÄNZUNG ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BEREICH MIET-TOILETTEN (WC BOX)

1. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass im Falle der Vermietung von Toilettenkabinen mit Wassertank die Befüllung des Tanks mit Wasser nur auf Wunsch des Kunden erfolgt und dieses Wasser keine Trinkwasserqualität aufweist. Für Verunreinigungen des Wassers, die nach der Anlieferung bestehen, haftet der Vermieter nicht. Die Auffüllung des Wassertanks durch den Vermieter im Rahmen des Reinigungsrythmus geschieht ausschließlich auf Wunsch und Risiko des Mieters. Wird kein Service beauftragt, gehen Schäden durch Frost oder durch falsche oder unzureichende Frostschutzmittel zu Lasten des Mieters.

2. Der Entsorgungsservice erfolgt einmal pro Woche, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Zeitpunkt dieser Leistung wird in der Regel durch den Vermieter festgelegt.

3. Die Kosten zur Behebung von Schäden an den Toilettenkabinen durch

- Sturm/Unwetter
- Beschädigung oder Verunreinigung sowie missbräuchliche Nutzung durch Dritte

trägt der Mieter ebenso wie die Kosten für ein hierdurch erforderlich werdendes Wiederaufrichten oder einen Austausch der Kabinen.

4. Unbeschadet der Einhaltung der Kündigungsfristen ist der Mieter verpflichtet, den Zeitpunkt der Abholung der Kabinen spätestens am vorhergehenden Freitag bis 12:30 Uhr anzukündigen, wenn die Abholung in der darauffolgenden Woche durchgeführt werden soll. Im Falle einer verspäteten Ankündigung ist der Mieter zur Fortzahlung des Mietzinses für die Zeit verpflichtet, die durch eine verzögerte Abholung entsteht.



TRAMO

DIE UNTERNEHMEN DER **TRAMO GRUPPE**

